



Stadt Oschersleben (Bode)

Kulturförderrichtlinie

Richtlinie für die Förderung von Kunst und Kultur
der Stadt Oschersleben (Bode)

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Zweckbestimmung Rechtsgrundlage	2
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Art und Umfang der Förderung	2
3.1.	Institutionelle Förderung	2-3
3.2.	Projektförderung	3
3.3.	Organisatorisch-fachliche Hilfe und Sachleistungen	3-4
3.4.	Höhe der Zuwendungen	4
4.	Zuwendungsempfänger	4-5
5.	Antragsverfahren	5
6.	Bewilligungsverfahren	5-6
7.	Verwendungsnachweis	6
8.	Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung von Zuwendungen	6
9.	Inkrafttreten	7

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur der Stadt Oschersleben (Bode)

1. Zweckbestimmung Rechtsgrundlage

Die Stadt Oschersleben(Bode) betrachtet die im Stadtgebiet tätigen kulturellen Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens und unabdingbaren, bedeutenden Bestandteile für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Durch die Förderung sollen vielseitige, attraktive, abwechslungsreiche und kreative Kulturangebote ermöglicht werden. Grundlage dieser Zielsetzung ist, das neben städtischen und anderen Veranstaltungen und Vorhaben die Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen sowie Künstler mit eigenen Projekten zur gewünschten Vielfalt und Fähigkeit auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips zu einer lebendigen Stadtkultur beitragen.

Die Stadt Oschersleben (Bode) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oschersleben (Bode). Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Oschersleben (Bode) fördert Leistungen in den kulturellen Fachbereichen der

- Vokal- und Instrumentalmusik
- Literatur
- Traditions- und Brauchtumspflege
- Bildenden und darstellenden Kunst
- Betreuung und Pflege von Denkmälern
- Soziokultur
- Amateurtheater und Mundartpflege

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben
- Repräsentationskosten (z.B. Gastgeschenke)
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Institutionelle Förderung

Sie beinhaltet Zuschüsse für Aufwendungen, die grundlegend die Existenz und die Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit der Kulturgruppen, Vereine u. a. Kulturträger ermöglichen:

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
- Musikinstrumente, Verstärker u. ä. Zubehör
- Notenmaterial
- Auftrittskleider, Uniformen und Kostüme
- Allgemeine Geschäftskosten

- Arbeitsmaterialien verschiedener Art (kreative Zirkelarbeit)
- Gewährung zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Stadt mit regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung und wenn die Teilnahme mit einer Werbewirksamkeit für die Stadt Oschersleben(Bode) verbunden ist.

Zuschüsse sind hier: Fahrt- und Transportkosten & Übernachtungs- und Verpflegungskosten

3.2. Projektförderung

Die Projektförderung konzentriert sich auf öffentliche, gemeinnützige Programme und Veranstaltungen mit hohen Aufwendungen und einem besonders kulturpolitischen Stellenwert für die Stadt. Gefördert werden Projekte, die das traditionelle Kulturangebot ergänzen, erweitern sowie Eigeninitiative und Mitverantwortung anregen und unterstützen. Aktivitäten in diesem Sinne sind:

- a) Durchführung von Traditions- und Heimatfesten, Stadt- und Straßenfesten
- b) Begehung von Jahrfeiern und Jubiläen
 - begründete, nicht alljährliche Jahrfeiern
 - Jubiläen als besondere Höhepunkte (25, 50, 75, 100.....Jahre)
- c) Lesungen und andere literarische oder literarisch-musikalische Veranstaltungen
- d) Konzerte und Konzertreihen
- e) Initiierung von Festivals, Treffen und Wettbewerben von Kulturträgern aller Genre (Chortreffen, Tanzgruppen, Musikvereinen u. ä.)
- f) Dokumentationen im Foto- und Filmbereich
- g) Theaterprojekte freier Gruppen, besonders Kinder- und Jugendtheater (Laienspiel, Kabarett)
- h) Ausstellungen
- i) Publikationen von Heimatliteratur

Im Rahmen der Projektförderung können Zuschüsse für alle Aufwendungen gewährt werden, die unmittelbar mit einer erfolgreichen Realisierung der Veranstaltungen verbunden sind:

- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare für Künstler, Schriftsteller, Musiker- und sonstige Gruppen, Ensembles etc.
- Dekorations- und Transportkosten
- Veranstaltungsgegenstände und technische Aufbauten
- Allgemeine Geschäftskosten

3.3. Organisatorisch-fachliche Hilfe und Sachleistungen

Bestandteil der Förderung ist auch die organisatorische und beratend- vermittelnde Unterstützung sowie Sachleistungen der kommunalen Verwaltung:

- Zusammenarbeit mit den Gruppen, Initiativen und Vereinen
- Vermittlungen von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten, Durchführungen von Veranstaltungen oder Ausstellungen
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung
- Unterstützung durch kostenlose Nutzung städtischer Räume sowie öffentlicher Plätze und Straßen. Kulturelle Aktivitäten auf Straßen und Plätzen sowie in den Wohngebieten werden als Belebung der Innenstadt begrüßt. (Straßen- und Kinderfeste, Straßenmusik, Straßentheater, Pflastermalerei mit löslichen Farben, Umzüge, Platzkonzerte etc.)

- Die Stadt unterstützt den Antragsteller in seinem Vorhaben durch die kostenlose Ausleihe von Kostümen, Podesten (Bühne), Bestuhlung u.a. vorhandenen Ausstattungsgegenständen.
- Zu den Sachleistungen zählen außerdem der Druck von kleineren Broschüren oder Programmen sowie Materialzuwendungen zur Anfertigung von Handzetteln in vertretbarem Umfang.

3.4. Höhe der Zuwendungen

Durch die Stadt kann eine Zuwendung maximal 50% der Gesamtkosten betragen. Ein Zuschuss wird nur für die unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt und dient zur Deckung von Fehlbeträgen, die der Antragsteller nicht durch eigene oder fremde Mittel erzielen kann.

Nach Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahmen gesichert sind und der Antragsteller andere Finanzquellen (wie Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden) geprüft hat.

Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge o.ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle erforderlichen Ausgaben einzusetzen sind.

Vereine, die bei den städtischen Kulturprogrammen und Vorhaben mitwirken, erhalten ein Anerkennungshonorar (Aufwandsentschädigung). Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen bei der Realisierung von Projekten schließt eine Förderung nicht aus.

Die Stadt reserviert im Etat entsprechend des Haushaltsplanes einen flexiblen Verfügungsfond für konkrete Maßnahmen und Veranstaltungen von Initiativen, freien Gruppen und Künstlern, deren Aktivitäten sich nicht langfristig in den Planungszeitraum des Antragsverfahrens einbeziehen ließen.

Eine Förderung im laufenden Haushaltsjahr kann somit ebenfalls gewährt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Anträge auf Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen und juristischen Personen stellen.

Antragsberechtigte sind in Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile ansässige Vereine, Gruppen, Initiativen oder Personen und sonstige Zusammenschlüsse von Personen, auch mit nicht festgefügter Organisationsstruktur, wenn deren kulturelle Arbeit bzw. deren Projekte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen.

Eine Ausnahme bilden Künstler, die nicht im Stadtgebiet ansässig sind, deren Schaffen in und für die Stadt eine besondere Bedeutung hat.

Von besonderer Förderungswürdigkeit sind gemeinnützige Vereinigungen, kulturelle Vorhaben in der Kinder- und Jugendarbeit sowie spartenübergreifende Angebote.

5. Antragsverfahren

Für die Vergabe von Zuwendungen zur Kulturförderung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Entsprechende Formulare sind im SG Kultur, Tourismus und Sport der Stadt Oschersleben (Bode) erhältlich.

Für die **Projektförderung** sind neben den üblichen Daten ergänzende Unterlagen beizufügen:

- a) eine ausreichende Projektbeschreibung mit detaillierter Übersicht der Einzelmaßnahmen einschließlich Zeitplan und Maßnahmenbeginn
- b) der Ausgabe- und Finanzierungsplan mit nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten, insbesondere Gesamtkosten und Eigenleistungen
- c) ggf. Kostenvoranschläge
- d) schriftliche Zusagen über Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden

Die Anträge sind in der Regel bis 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres beim Sachgebiet 15 einzureichen. Anträge, die eine anteilige Förderung des Landkreises und des Landes vorsehen, sind bereits bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen.

Sollten aus bestimmten Gründen Anträge innerhalb der Antragsfrist nicht komplett beigebracht werden können, so ist das Vorhaben mit den wesentlichen Angaben dennoch schriftlich anzuzeigen und die detaillierten Daten sind spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Für die **institutionelle Förderung** ist die gemeinnützige Förderwürdigkeit nachzuweisen oder wird vom Kultur- und Sozialausschuss anerkannt.

Im Antrag sind folgende Angaben auszuweisen:

- a) Rechtsform und Vertretungsregelung, juristische Vertretungsregelung bei Gruppen ohne feste Organisationsstruktur
- b) Statut, Satzung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Eintragung in das Vereinsregister
- c) Arbeits- und Investitionsplan des laufenden Jahres
- d) Finanzplan und Zuwendungsbedarf für die zu fördernde Maßnahme und ggf. mindestens 2 Kostenvoranschläge

Die Anträge sind bis 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres beim Sachgebiet Kultur, Tourismus und Sport einzureichen. Über unvorhergesehene, dringende finanzielle Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderungen kann kurzfristig auch im laufenden Haushaltsjahr entschieden werden. Über die dringende Notwendigkeit dieser Maßnahme ist ebenfalls ein begründeter schriftlicher Antrag an die Verwaltung zu stellen.

6. Bewilligungsverfahren

Über Fördermaßnahmen und die Höhe des zu gewährenden Zuschusses beschließt der Ausschuss für Kultur und Soziales des Stadtrates. Eine Entscheidung über die berechtigte Förderung und Unterstützung in Form von Sachleistungen sowie Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € kann der Hauptverwaltungsbeamte treffen.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über Art und Umfang der bewilligten Zuwendungen. Zu Beginn eines Haushaltsjahres gibt die zuständige Fachabteilung dem Fachausschuss Auskunft über die Vergabe und Abrechnung der bewilligten Fördermittel des Vorjahres.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für das vorangegangene Vorhaben vorgelegt und geprüft worden ist.

7. Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zum Maßnahmebeginn. Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei der Projektförderung gilt als spätester Abgabetermin des Nachweises der 30. November des laufenden Förderjahres.

Sollte die Maßnahme Veranstaltungstermine im Dezember beinhalten und nicht abgeschlossen sein, kann die Abrechnung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen.

Die Abrechnung ist in Form eines detaillierten und prüfungssicheren Verwendungsnachweises zu erbringen. Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage von Verträgen, Rechnungskopien und Belegen/ Kontoauszügen muss die zweckentsprechende Verwendung der Förderung nachgewiesen werden.

Dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung ist Einsicht in die Finanzunterlagen des bezuschussten Vorhabens zu gewähren.

Die Haftung für alle ordnungsgemäßen, inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Abläufe übernimmt die juristische Vertretung des Antragstellers.

8. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung von Zuwendungen

Die Stadt Oschersleben (Bode) behält sich den Widerruf der Bewilligung und gegebenenfalls die Rückzahlung eines Teils oder des Gesamtbetrages von finanziellen Mitteln vor, wenn

1. die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden,
2. das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben oder nicht durchgeführt werden konnte,
3. die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden sind,
4. die Gesamtkosten der Maßnahme geringer ausfallen, als die die der Bewilligung zugrunde gelegen haben,
5. die Zuwendung zu Unrecht, durch fahrlässige oder falsche Angaben bei der Antragstellung oder der Abrechnung nachgewiesen wird

Die Rückforderung kann gem. § 49a Abs. 3 VwVfG verzinst werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Oschersleben (Bode), den 17.11.2022


B. Kanngießner
Bürgermeister

